

FAQs

Häufig gestellte Fragen zur Windenergie

Inhalt

Inhalt	1
Projektspezifische Fragen Windpark Guntersblum-Uelversheim	2
Wie viele Anlagen von welchem Typ werden gebaut?	2
Weht am Projektstandort überhaupt genug Wind?	2
Werden Anlagen in den Weinbergen errichtet?	2
Werden die Windenergieanlagen von Guntersblum aus zu sehen sein bzw. größer als die Bestandsanlagen sein?	2
Was ist Blockbefuerung?	2
Man spricht von Synchronisierung innerhalb von Anlagen eines Windparks - Wir fordern Synchronisierung zwischen angrenzenden Windpark untereinander.	2
Nach Ablauf der Lebensdauer einer Windkraftanlage - erlischt dann damit auch der Anspruch auf eine Ersatzinstallation?	2
Werden beim sog. RE-POWERING erneut Verträge zu inflationssteigernden Konditionen abgeschlossen?	2
Wie ist der Einfluss der Geplanten Anlagen auf das Naturschutzgebiet Altrhein NATURA 2000 (bei Eich) und Kühkopf, Europareservat im Hinblick auf die Population von Vögeln zu erwarten ?	3
Gilt die RHEINTALSCHUTZVERORDNUNG, die eigentlich jegliche Baumaßnahmen verbietet, die die Kulisse der Rheinterrasse verändert, nicht mehr?	3
Wo ist der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger ? - Einrichtung einer eigenen Investorengruppe aus den Einwohnern möglich ?	3
Gibt es Unfallstatistiken von herabfallenden Teilen?	3
Bei Eisbruch wird vor Aufenthalt im Gebiet gewarnt - Was ist mit Winzern / Bauern, die trotzdem ihre Ländereien befahren müssen?	4
Gibt es einen Versicherungsschutz? Für Wanderer / Radfahrer ?	4
Beeinträchtigung des Vogelfluges: Durchzug von Vögeln wird zur Todesfalle - Was sagen Sie zur Schlußfolgerung, dass es dadurch zu Steigerung von Aas-Fressern, z.B. von Krähenvögeln kommt ?	4
Werden durch Vorverträge Eigentümer beeinflusst?	4
Sie können die max. Leistung aus der Energieschöpfung je Windrad berechnen - Wenn nur nach Kontingenten, die vom Betreiber erworben werden müssen, eingespeist werden darf? Wie kann dann der Nutzen für die Gesamtenergieerzeugung rechtfertigt werden?	4
Werden beim Rückbau sämtliche Fundamente entfernt? oder nur oberflächlich abgetragen ?	5
Gibt es Erfahrungswerte, über die Fruchtbarkeit von Böden nach Rückführung in die Landwirtschaft?	5

Projektspezifische Fragen Windpark Guntersblum-Uelversheim

Wie viele Anlagen von welchem Typ werden gebaut?

Je nach Lage, Form und Größe des ausgewiesenen Gebietes wird die optimale Anlage für die Standorte gewählt. Am Standort Guntersblum-Uelversheim sind zum Stand Oktober 2017 Anlagen der 4 MW-Klasse geplant. Je nach gewähltem Modell haben die Anlagen eine Nabenhöhe von ca. 160 m, einen Rotordurchmesser von ca. 145m und eine Gesamthöhe von ca. 230m.

Weht am Projektstandort überhaupt genug Wind?

Die Ertragsberechnungen für diese Standorte basieren auf der Annahme von ca. 6,2 m/s in Nabenhöhe auch aufgrund der Auswertungen an den bestehenden WEA.

Werden Anlagen in den Weinbergen errichtet?

Nein. Aktuell sind keine Standorte in den Weinbergen geplant

Werden die Windenergieanlagen von Guntersblum aus zu sehen sein bzw. größer als die Bestandsanlagen sein?

Die Bestandsanlagen verfügen über eine Nabenhöhe von 135m und eine Gesamthöhe von 186m. Die aktuell geplanten Anlagen verfügen über eine Nabenhöhe von 159m mit einer Gesamthöhe von 229m.

Die neuen Anlagen überragen die Bestandsanlagen hinsichtlich der Gesamthöhe somit um 43m.

Was ist Blockbefeuern?

Wenn mehrere WEA in einem bestimmten Areal stehen, können diese als „Block“ zusammengefasst werden. Es werden nur die äußeren WEA befeuert. Diese Befeuernsart kann auch z.B. für in einer Reihe stehende WEA angewandt werden.

Man spricht von Synchronisierung innerhalb von Anlagen eines Windparks - Wir fordern Synchronisierung zwischen angrenzenden Windpark untereinander.

Die geplanten Anlagen untereinander werden auf jeden Fall synchronisiert, das wird auch eine Auflage aus der Genehmigung sein.

Hinsichtlich der Synchronisierung mit anderen Windparks ist es davon abhängig, ob die Windenergieanlagen vom gleichen Hersteller sind, bzw. die gleiche Steuertechnik verwenden.

Nach Ablauf der Lebensdauer einer Windkraftanlage - erlischt dann damit auch der Anspruch auf eine Ersatzinstallation?

Eine neue WEA bedarf immer einer neuen Genehmigung. Grundsätzlich wird hier die neu beantragte WEA daraufhin geprüft, ob Sie nicht gegen bestehende Gesetze, Vorschriften und Verordnungen verstößt. Ebenso werden sämtliche Umweltauswirkungen der WEA geprüft. Erst wenn die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegt, darf wieder eine WEA errichtet werden.

Werden beim sog. RE-POWERING erneut Verträge zu inflationssteigernden Konditionen abgeschlossen?

Bei neuen Vertragsgegenständen werden immer die Konditionen neu verhandelt.

Wie ist der Einfluss der Geplanten Anlagen auf das Naturschutzgebiet Altrhein NATURA 2000 (bei Eich) und Kühkopf, Europareservat im Hinblick auf die Population von Vögeln zu erwarten ?

Bei der Umsetzung von Windenergieprojekten werden Belange des Umweltschutzes sowohl kleinräumig am Standort selbst als auch im größeren räumlichen Zusammenhang (Zugrouten, Wanderbewegungen) untersucht. Entsprechend wird auch beim Projekt Guntersblum- Uelversheim vorgegangen.

Aufgrund der Entfernung der Anlagen zu den Schutzgebieten ist erstmal keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächenverluste von Lebensraumtypen oder FFH-Arten zu erwarten.

Das an den Rhein angrenzende Vogelschutzgebiet beinhaltet Zielarten welche teilweise windkraftsensibel sind. Die Lage der nach aktueller Ausführungsplanung geplanten WEA sind mindestens 2,7 km bzw. die Potenzialfläche mindestens ca. 2,0 km dazu entfernt. Brutstätten sind demnach erst einmal nicht betroffen. Laut dem Helgoländer Papier wird der empfohlene Mindestabstand von 1,2 km eingehalten. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen wird besonders geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten sind und durch welche Maßnahmen sie vermieden werden könne.

Gilt die RHEINTALSCHUTZVERORDNUNG, die eigentlich jegliche Baumaßnahmen verbietet, die die Kulisse der Rheinterrasse verändert, nicht mehr?

Aktuell sind weder die Verordnung noch der darin betrachtete Rheinabschnitt im Internet zu finden. Die Rheintalschutzverordnung von 1953 wurde wohl durch die Verordnung des LSG „Mittelrheintal“ (vom 03.10.1967) abgelöst. Aktuell wird dieses LSG unter dem LSG-Namen „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ geführt, d.h. das sich diese Verordnung auf das obere Mittelrheintal beziehen müsste und daher eigentlich keinen Bezug auf den Rheinabschnitt bei Guntersblum besitzt. Nach aktuellem Stand der Planung befinden wir uns mit einem Teil der Anlagen randlich im LSG „Rheinheinisches Rheingebiet“. Dieses findet bei der Erstellung der in den naturschutzfachlichen Unterlagen und bei der Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen Berücksichtigung. Darüber hinaus setzt sich auch der geplante Flächennutzungsplan mit dem Schutzgut Landschaftsbild auseinander.

Wo ist der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger ? - Einrichtung einer eigenen Investorengruppe aus den Einwohnern möglich ?

Interessierte Bürger und Bürgerinnen können sich finanziell beteiligen.

Grundsätzlich sind Genossenschaftsanteile, Windsparrbriefe bzw. Nachrangdarlehen oder gar der Erwerb einer WEA denkbar. Hierzu wird es bei entsprechendem Interesse eine gesonderte Infoveranstaltung geben.

Die Gemeinde erhält ebenfalls eine Vergütung für die Bereitstellung der Wege zur Errichtung der Infrastruktur, sowie entstehen Einnahmen über die Gewerbesteuer.

Weitere positive Effekte bestehen in der CO² – Einsparung und einem aktiven Beitrag in den Klimaschutz.

Gibt es Unfallstatistiken von herabfallenden Teilen?

Zu herabfallenden Kleinteilen gibt es nach unseren Recherchen keine Statistiken.

Der TÜV Nord beschäftigte sich in einer Untersuchung mit möglichen Rotorblattbrüchen:

Rotorblattbrüche sind extrem selten. Laut TÜV Nord kommt es nur alle 10.000 bis 100.000 Betriebsjahre zu einem Ereignis, bei dem im direkten Umfeld der Anlage ein 10x10 Meter großes Feld von einem Trümmerteil getroffen wird. Hierfür sorgen nicht nur zahlreiche Sensoren, die kleinste Veränderungen an den Rotorblättern wahrnehmen und bei Abweichungen die Anlage stoppen. Darüber hinaus beobachtet unsere Betriebsführung rund um die Uhr die Anlagen und stellt durch regelmäßige Kontrollen vor Ort den reibungslosen Betrieb sicher. Darüber hinaus führt auch der Anlagenhersteller in regelmäßigen Intervallen Prüfungen der Anlage durch, die auch die genaue Inspektion der Rotorblätter beinhaltet.

(Quelle: Rotorblattversagen – Gefährdungsanalyse für die Umgebung einer Windenergieanlage; TÜV Nord e.V)

Bei Eisbruch wird vor Aufenthalt im Gebiet gewarnt - Was ist mit Winzern / Bauern, die trotzdem ihre Ländereien befahren müssen?

Durch entstehenden Eisansatz entsteht eine Unwucht am Rotor und die WEA schaltet sich automatisch ab. Danach fährt ein Wartungsteam zur WEA und überprüft die Anlage. Erst danach wird die Anlage wieder angefahren. Sollte trotzdem ein Schaden durch herabfallenden Eisansatz entstehen, übernimmt die Betreiberhaftpflicht den Schaden.

Gibt es einen Versicherungsschutz? Für Wanderer / Radfahrer ?

der Betreiber der WEA ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme eine Betreiberhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Beeinträchtigung des Vogelfluges: Durchzug von Vögeln wird zur Todesfalle - Was sagen Sie zur Schlußfolgerung, dass es dadurch zu Steigerung von Aas-Fressern, z.B. von Krähenvögeln kommt ?

Es gibt kaum Schlagopfer beim Vogelzug, hauptsächlich weil die entsprechenden Vögel tiefer als die Rotoren fliegen. Das Problem für den Vogelzug ist nicht das Schlagopferisiko, sondern dass durch eine Ballung an WEA die Vögel zu ausweichenden Flugbewegungen gezwungen werden und nach und nach an Kraft verlieren. Dem wird vorgebaut, indem die Hauptzuglinien freigehalten werden. Dies ist vor Genehmigungserteilung Fachgutachterlich nachzuweisen.

Werden durch Vorverträge Eigentümer beeinflusst?

Es gibt keine Vorverträge.

Grundsätzlich gilt jedoch: Um einen Genehmigungsantrag stellen zu können, ist die vertragliche Sicherung der Standortgrundstücke unerlässlich. Ohne die Zustimmung der Eigentümer ist eine Realisierung des Projektes nicht möglich. Um eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten, beginnen die Gespräche mit den Eigentümern entsprechend früh.

Sie können die max. Leistung aus der Energieschöpfung je Windrad berechnen - Wenn nur nach Kontingenten, die vom Betreiber erworben werden müssen, eingespeist werden darf? Wie kann dann der Nutzen für die Gesamtenergieerzeugung rechtfertigt werden?

Die Kontingente werden immer nur für ganze WEA und für 20 Jahre vergeben. Hat man einen Zuschlag zum Preis „X“ erhalten, kann man 20 Jahre die ganze erzeugte Menge zum Preis „X“ an das jeweilige EVU verkaufen. Ein Rechtsanspruch ist somit gegeben.

Werden beim Rückbau sämtliche Fundamente entfernt? oder nur oberflächlich abgetragen ?

Im Gegensatz zum Rückbau von Atomkraftwerken erfolgt der Rückbau vollständig und ohne verbleibende Rückstände.

Gibt es Erfahrungswerte, über die Fruchtbarkeit von Böden nach Rückführung in die Landwirtschaft?

Nachdem die WEA vollständig entfernt wurde, wird der entstandene Hohlraum mit Boden gleicher Bodengüte verfüllt. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist somit maßgeblich von der eingebrachten Erde abhängig.